

Werbegemeinschaft Jölllenbeck e. V.

§ 1 (Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen „Werbegemeinschaft Jölllenbeck e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bielefeld-Jölllenbeck.

§ 2 (Vereinszweck)

(1) Der Zweck des Vereins ist die gemeinsame Werbung und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen im Stadtbezirk Jölllenbeck.

(2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Das steuerliche Wirtschaftsjahr ist hiermit identisch.

§ 4 (Vereinsämter)

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 (Mitglieder)

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

a) natürliche und juristische Personen, die im Gebiet der früheren Gemeinde Jölllenbeck ein Gewerbe betreiben oder freiberuflich tätig sind;

b) natürliche Personen, die im Gebiet der früheren Gemeinde Jölllenbeck ihren Wohnsitz haben;

c) Vereine, die ihren Sitz im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Jölllenbeck haben.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 (Aufnahmefolgen)

(1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

(2) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 7 (Rechte der Mitglieder)

Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8 (Pflichten der Mitglieder)

(1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten, zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

(2) Sämtliche Mitglieder sind zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9 (Beitrag)

(1) Alle Mitglieder haben Monatsbeiträge zu zahlen.

(2) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Vorstand kann Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch teilweise oder ganz erlassen.

§ 10 (Austritt)

(1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden, die Kündigung muß dem 1. Vorsitzenden spätestens zum 30. September des Jahres zugegangen sein (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Die Satzung

Vom 16.12.1980 unter Berücksichtigung der Änderung vom 28.09.1984 und 13.03.2008

§ 11 (Ausschluß)

(1) Durch Beschluß des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
- b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;
- c) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.

(2) Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 12 (Vereinsorgane)

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 13 (Vorstand)

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei Beisitzern. Ein Vorstandsmitglied wird vom Vorstand zum Schriftführer bestimmt. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.

(2) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als Euro 100,00 verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Auf Antrag eines Mitgliedes hat die Wahl in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer kann sich um bis zu 3 Monate verlängern. Innerhalb dieser 3-Monatsfrist müssen Vorstandswahlen stattfinden.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muß innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§ 14 (Vorstandssitzung)

(1) Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 15 (Kassenwart)

(1) Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.

(2) Er hat für das Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen ist.

(3) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 16 (Schriftführer)

(1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

(2) Protokolle muß er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 17 (Ordentliche Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Geschäftsjahres stattfinden.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muß die Tagesordnung enthalten.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 18 (Inhalt der Tagesordnung)

- (1) Die Tagesordnung muß enthalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr;
 - b) Beschlußfassung über den Haushalt des Vereins;
 - c) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Monatsbeiträge;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 19 (Beschlußfassung der Mitgliederversammlung)

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (2) Die Beschlüsse und Wahlen in den Mitgliederversammlungen werden – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt bzw. entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Der 1. Vorsitzende hat die Änderung der Satzung unverzüglich über einen Notar beim Amtsgericht Bielefeld zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

§ 20 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 21 (Kassenprüfer)

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Diese überprüfen den Jahresabschluß und erstatten über die Prüfung einen Bericht.

§ 22 (Auflösung des Vereins)

- (1) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.
- (2) Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bielefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für Öffentlichkeitsarbeit im Stadtbezirk Jöllenbeck verwenden muß.
- (3) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld anzumelden.

§ 23 (Inkrafttreten der Satzung)

Die Satzung wurde von der „ Mitgliederversammlung vom 13. Juni 1980“ beschlossen, am 16. Dezember 1980 unterzeichnet und am 4. Juni 1981 unter der Nr. 20 VR 2031 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen.

Die erste Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. September 1984 beschlossen. Sie wird mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft treten.

Bielefeld, den 28. September 1984

Die zweite Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13. März 2008 beschlossen. Sie wird mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft treten.

Bielefeld, den 13. März 2008

Ergänzende Hinweise

Die vorstehende Satzung wurde am 04. Juni 1981 Unter der Nr. 20 VR 2031 in das Vereinsregister eingetragen und ist damit rechtsgültig.

Der Vorstand setzt sich z.Zt. (seit Februar 2009) aus folgenden Personen zusammen:

1. Vorsitzender: Gisbert Schlüter, Dorfstr. 4
2. Vorsitzender: Christoph Kollmeier,
Jöllenbecker Heide 14
- Kassenwart: Werner Lippert, Jöllenbecker Heide 20
- Pressesprecher: Torsten Lehmann, Im Hagen 6
1. Beisitzer: Osman Özcanli, Amtsstr. 33

Die Geschäftsstelle befindet sich in der Dorfstr. 4
33739 Bielefeld Telefon 05206/920350.

www.werbegemeinschaft-joellenbeck.de